

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 5. Nov. 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über das Gesetz, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend. §§. 51. — 227.

Zu §. 51. hatte die Deputation folgende Bemerkung gemacht: Um dieses Verfahren weniger von der individuellen Ansicht der Officianten abhängig zu machen; dürfte der Eingang dahin abzuändern sein: „Wird von Jemanden, der sich über seine persönlichen Verhältnisse gegen die Verwaltungsbehörde oder Officianten sofort genügend auszuweisen und ausreichende Gewähr zu leisten nicht vermag, ein Abgabevergehen u.“; der zweite Satz aber mit den Worten: „und sofort in Vollziehung zu setzen“ abzuschließen und nun hinzuzusetzen sein: „Beträgt der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes über fünfzig Thaler, so ist der Vorgang in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen“. Eine Beschränkung der Art, welche auch in den Preussischen Gesetzen sich findet, dürfte nothwendig sein, da außerdem der Staat kaum für die Abgaben und Auslagen gedeckt werden würde.

wird angenommen.

Bei §. 52. wird nichts erinnert.

Bei §. 53. schlug Abg. Richter (aus Bengensfeld) folgenden Zusatz vor: Nach den Worten: „den Aufsichtsofficianten“ zu setzen: „welche zu Insinuationen verpflichtet und in der vorliegenden Sache nicht als Denuncianten aufgetreten sind.“ Er bemerkte dazu: Wenn die Aufsichtsofficianten, deren man sich zum Insinuiren bedient, einen Strafantheil zu erwarten haben, so werden sie wünschen, daß ein Straferkenntniß gefällt wird. Sie werden daher, damit in contumaciam erkannt werden kann, es so genau mit der Relation nicht nehmen, wie das sehr oft zu geschehen pflegt, wenn auch einige Tage fehlen, und die Frist nicht herankommt, referiren sie doch, es richtig insinuirt zu haben.

Staatsminister v. Zeschau entgegnet, daß die Behörde kaum einem Denuncianten einen solchen Auftrag geben werde, glaube man aber, daß dieß vielleicht übersehen werden könne, so sei die Erinnerung sehr zweckmäßig, und würde nur einer passendern Redaction bedürfen, so daß die Worte: „in so fern — verpflichtet sind,“ ausgelassen würden.

Das Amendement erhält hierauf die ausreichende Unterstützung, und wird mit der oben ange deuteten Weglassung angenommen.

Bei den §§. 54. und 55. wird nichts erinnert.

Bei §. 56. bemerkte die Deputation: Es dürfte nach den Schlußworten des 2. Satzes „vorzuschützen und nachzuweisen“ noch aufzunehmen sein: „oder den Gegenstand der Vernehmung sofort genügend und erschöpfend darzulegen und zu erledigen ver-

mag,“ weil in diesem Fall der Zweck der Vorladung ebenfalls erreicht werden würde.

Abg. v. Thielau erklärt sich gegen den Zusatz der Deputation, indem er nicht einsehe, wie das kommen soll. Man gebe dadurch dem Beschuldigten die Gelegenheit, nicht zu kommen. Wenn er sage: meines Erachtens ist die Sache so deutlich, daß ich nicht nöthig habe, zu erscheinen, was wolle man dann machen? Er werde immer erst bei der zweiten Ladung selbst erscheinen.

Der Zusatz der Deputation wird jedoch gegen 24 Stimmen, und der §. gegen 2 Stimmen angenommen.

Von dem 57. — 65. §. wird nichts bemerkt.

Bei §. 66. das Deputationsgutachten angenommen, welches lautet: Bei diesem §. würde, um den sehr relativen Begriff des „zweideutigen“ zu begegnen, der Schluß so zu fassen sein: „soll im letztern Fall ohne Weiteres das in der Ladung ange drohte Präjudiz eintreten, im erstern Fall dagegen die mündliche Vernehmung angeordnet werden.“

Von §. 67. — 70. wird nichts erinnert.

Bei §. 71. dem Deputationsgutachten folgenden Inhaltes beigetreten: Es dürfte hier die Bestimmung am Schluß vor auszustellen und auf jedes solches Gesuch auszudehnen, daher aber nach „Requisitionsschreiben zu erlassen“ zu setzen sein: „die Gegenstände, über welche die Denuncianten vernommen werden sollen, in demselben vollständig anzudeuten und entweder die Denunciationen, so weit dieß nach §. 29b. thunlich, in Abschrift oder nach Befinden die bereits ergangenen Originalacten beizufügen,“ da auf der einen Seite die requirirte Behörde binnen vier Wochen zu antworten und doch dem Angeschuldigten eine Frist von resp. 14 Tagen zu lassen, auf der andern Seite der requirirende Richter es mehr in seiner Gewalt hat, die Gegenstände, auf welche es ankommt, genau und bestimmt zu bezeichnen.

Bei den §§. 72. 73. u. 74. wird nichts erinnert.

Zu §. 75. bemerkte die Deputation: „Es würde gemäß dem criminalrechtlichen Grundsatz, daß vor allen und in jedem Fall diejenigen Umstände und Eigenschaften einer verbrecherischen That, durch welche nach den Gesetzen das Wesen desselben begründet wird, in Gewißheit gesetzt sein müssen (certitudo corporis delicti) — ein Grundsatz, der auch §. 119. Anerkennung gefunden zu haben scheint, — nach den Worten: „daß die Untersuchungsbehörde competent“ noch aufzunehmen sein: „der Thatbestand (corpus delicti) in Gewißheit gesetzt,“ indem auch bei dem fingirten Eingeständniß, worauf das Contumacialerkenntniß sich gründet, diese Gewißheit nicht fehlen darf.“

Der königl. Commissar Wehner drückt das Bedenken der Regierung wegen Annahme des Zusatzes aus, und zwar weil er zu allgemein sei. Der Thatbestand sei bekanntlich ein Complex von Thatfachen, welche den Begriff des Verbrechens gesetzlich feststellten. Man unterscheide Personal- und Real-Thatbestand, ein Thatbestand, welcher sich darauf bezieht, die ein-